

Magdeburg, 01.08.2016
00-05-50 li-ke/bo

Sitzung des HFA Nr. 50
Datum: 31.08.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 3: **Entwurf des Verbandshaushaltes
für das Haushaltsjahr 2017**

Anlagen:

- Entwurf des Verbandshaushaltes 2017 einschl. Stellenplan
- Vermögensübersicht zum 31.12.2015
- Übersicht über gebildete Rücklagen, Stand: 01.08.2016

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt dem Präsidium, der Kreisvorstandskonferenz vorzuschlagen, den Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung in der dem Vorbericht als Entwurf beigelegten Fassung festzustellen.

Begründung:

I. Haushaltsplan

Der Entwurf des Haushaltsplanes schließt mit Einnahmen und Ausgaben i. H. v. je 1.565.700 Euro ab. Hierzu werden folgende Erläuterungen gegeben:

1. Einnahmen

- HHSt. 100 (Mitgliedsbeiträge)

Die Mitgliedsbeiträge bleiben in der Höhe unverändert. Die weiter sinkende Einwohnerzahl in Sachsen-Anhalt wird jedoch zu Mindereinnahmen von rd. 2.000 Euro führen.

Die einwohnerbezogenen Mitgliedsbeiträge (0,40 Euro/Einwohner) sind seit dem Haushaltsjahr 2006 stabil. Die Grundbeträge von 900 Euro (kreisfreie Städte, Einheitsgemeinden und

Verbandsgemeinden) sowie 100 Euro (Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden) werden seit dem Haushaltsjahr 2011 in unveränderter Höhe erhoben. Die Mitgliedsbeiträge für die außerordentlichen Verbandsmitglieder (Zweckverbände) sind letztmalig im Haushaltsjahr 2013 auf 1.000 Euro angehoben worden.

Obwohl die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen (aufgrund der demografischen Entwicklung) kontinuierlich sinken und die Ausgaben (insbesondere die Personalkosten) eine steigende Tendenz aufweisen, konnte der Haushaltsausgleich in den vergangenen Jahren regelmäßig erreicht werden, weil die im SGSA-Eigentum stehende KOWISA Verwaltungs-GmbH höhere Ausschüttungen an den SGSA erbrachte.

Auch für das Haushaltsjahr 2017 wird der Ausgleich des Verbandshaushaltes durch eine im Vergleich zum Haushaltsjahr 2016 um 35.000 Euro höhere Ausschüttung der KOWISA Verwaltungs-GmbH an den SGSA erreicht, die sich dann voraussichtlich auf 310.000 Euro belaufen wird.

Bei dieser Ausgangslage sollten die Mitgliedsbeiträge auch im Haushaltsjahr 2017 stabil gehalten werden.

- HHSt. 163 (Erstattung Verwaltungsdienstleistungen KOWISA-Gesellschaften)

Bis zu dem im Jahr 2015 durchgeführten Rechtsformwechsel von der KOWISA GmbH & Co. KG zur KOWISA GmbH hat die KOWISA Verwaltungs-GmbH (KWV) als Komplementärin die Geschäfte der KG geführt. Der SGSA als Gesellschafter der KWV GmbH hat in diesem Zusammenhang auf der Basis von Präsidiumsbeschlüssen Einrichtungen der Landesgeschäftsstelle zur Verfügung gestellt und Personalleistungen erbracht. Hierfür wurden zuletzt im Haushaltsplan 2016 Einnahmen bei der HHSt. 163 (Erstattung Verwaltungsauslagen KOWISA-Gesellschaften) i. H. v. 6.100 Euro und bei der HHSt. 164 (Erstattung Personalkosten KOWISA-Gesellschaften) i. H. v. 41.000 Euro veranschlagt.

Nach dem Rechtsformwechsel unterstützt der SGSA nunmehr die KOWISA GmbH, die KWV GmbH und die beiden Beteiligungsgesellschaften KBA (Avacon AG) und KBE (enviaM AG) mit Verwaltungsdienstleistungen (Verwaltungsauslagen und Personalkosten). Die beiden bisherigen Haushaltsstellen werden in der neuen HHSt. 163 zusammengeführt. Die Aufwendungen wurden in diesem Zusammenhang neu berechnet und als Pauschale mit 59.500 Euro ermittelt (+12.400 Euro).

- HHSt. 165 (Ausschüttung KOWISA)

Die KOWISA Verwaltungs-GmbH (alleiniger Gesellschafter: SGSA) ist an der KOWISA GmbH beteiligt. Sie nimmt deshalb an der Gewinnausschüttung der KOWISA GmbH für die Gesellschafter teil. Im Haushaltsjahr 2016 wurden 275.252,25 Euro an den SGSA ausgeschüttet (Haushaltsansatz: 275.000 Euro). Für das Haushaltsjahr 2017 ist eine Ausschüttung i. H. v. 310.000 Euro zu erwarten.

- HHSt. 200 (Zinsen aus Bankguthaben)

Am 06.02.2017 endet die Laufzeit für eine Geldanlage bei der Deutschen Kreditbank AG. Entsprechende Renditen sind derzeit nicht zu erzielen. Ausgehend von der aktuellen Entwicklung auf dem Zins- und Geldmarkt ist mit Mindereinnahmen i. H. v. 12.000 Euro zu rechnen.

- HHSt. 310 (Entnahme aus Rücklagen – Betriebsmittel)
- HHSt. 910 (Zuführung an Rücklagen – Betriebsmittel)

Auf die Veranschlagung der Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage am Jahresanfang und auf die betragsgleiche Zuführung am Jahresende wird im Haushaltsplan zukünftig aus Gründen der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit verzichtet.

- HHSt. 312 (Entnahme Sonderrücklage Verbandsgebäude)

In der Sonderrücklage für das Verbandsgebäude werden am 01.01.2017 rund 92.559 Euro bereitstehen. Das Präsidium hat im Rahmen der Klausurtagung am 05.05.2014 den erforderlichen Investitions-, Unterhaltungs- und Modernisierungsbedarf des Verbandsgebäudes festgelegt. Im Rahmen des mittelfristigen Bau- und Sanierungsprogrammes war für das Haushaltsjahr 2016 die Entnahme von 28.000 Euro vorgesehen (Ersatz der Auslegware in den Diensträumen der Landesgeschäftsstelle, Erwerb und Installation einer neuen Klingel- und Türsprechanlage, s. HHSt. 710). Beide Vorhaben wurden um ein Jahr verschoben und werden nunmehr im Haushaltsjahr 2017 umgesetzt.

- HHSt. 320 (Entnahme Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage)

In der Sonderrücklage für die Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage werden am 01.01.2017 rund 21.485 Euro bereitstehen. Vorgesehen ist die Entnahme von 5.000 Euro, um die erforderliche Umstellung der aktuellen ISDN-Telefonanlage der Landesgeschäftsstelle auf einen erforderlichen All-IP-Anschluss zu finanzieren (s. HHSt. 520).

2. Ausgaben

- HHSt. 410 (Dienstbezüge, Entgelte)

Im Vergleich zum laufenden Haushaltsjahr erhöht sich der Ansatz um 14.000 Euro (+ 1,24 %). Ursächlich sind insbesondere die bereits vereinbarten und zu erwartenden Tarifsteigerungen bzw. Besoldungsanpassungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle.

- HHSt. 420 (Beihilfeumlage)

Aufgrund der steigenden Gesundheitskosten ist mit einer höheren Zahlung an die Beihilfeumlagekasse beim Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt zu rechnen (+ 3.000 Euro).

- HHSt. 520 (Erwerb beweglicher Vermögensgegenstände)

Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2016 ist eine Erhöhung des Haushaltsansatzes um 5.000 Euro vorgesehen. Die Deutsche Telekom AG wird voraussichtlich bis Ende des Jahres 2018 alle Euro-ISDN-Anschlüsse auf All-IP-Anschlüsse umstellen. Für die Anpassung der Telefonanlage der Landesgeschäftsstelle auf einen All-IP-Anschluss werden 5.000 Euro eingeplant. Die Deckung dieser Kosten erfolgt durch Entnahme aus der Sonderrücklage für die EDV und Telefonanlage (HHSt. 320).

- HHSt. 570 (Tagungen und Sitzungen)

Unter Berücksichtigung eines im Jahr 2017 in Aussicht genommenen Arbeitsbesuches des Präsidiums bei der Europäischen Kommission und beim Europaparlament in Brüssel wurde der Haushaltsansatz um 7.000 Euro erhöht.

- HHSt. 663 (Beitrag an DStGB)

Der an den DStGB zu zahlende Beitrag beläuft sich im Haushaltsjahr 2016 auf 7,6 Cent/Einwohner. Der DStGB wird den Beitrag für die Mitgliedsverbände im Haushaltsjahr 2017 auf 7,95 Cent/Einwohner (+ 4,6 %) anheben. Der Haushaltsansatz wurde dementsprechend um 5.500 Euro auf 134.000 Euro erhöht.

- HHSt. 664 (Beitrag an DST)

Der Beitragssatz des Deutschen Städtetages wird um 4 % angehoben. Die Höhe des Beitrages bleibt aufgrund der sinkenden Einwohnerzahlen dennoch unverändert.

- HHSt. 669 (Vermischte Ausgaben, Verschiedenes)

Der Haushaltsansatz erhöht sich um 2.000 Euro. Ursächlich ist hier eine geplante gemeinsame Werbekampagne mit dem Land Sachsen-Anhalt und dem Landesfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt zur Nachwuchsgewinnung für die Feuerwehren in Sachsen-Anhalt.

- HHSt. 710 (Unterhaltung Verbandsgebäude)

Auf die Erläuterungen zur HHSt. 312 (Entnahme Sonderrücklage Verbandsgebäude) wird verwiesen. Neben regelmäßig anfallenden Aufwendungen für die Unterhaltung des Verbandsgebäudes (5.000 Euro) sind der Ersatz der Auslegware in den Diensträumen der Landesgeschäftsstelle (25.000 Euro) sowie die Ersatzbeschaffung von Klingel- und Türsprechanlage (3.000 Euro) vorgesehen.

II. Rücklagen

Die Rücklagen des Verbandes belaufen sich am 01.01.2017 voraussichtlich auf 595.430 Euro. Ohne die in der Betriebsmittellrücklage enthaltenen Verwahrgelder (5.907 Euro) umfassen die Rücklagen insgesamt einen Betrag von 589.523 Euro.

Die Zuführungen und Entnahmen entwickeln sich im Haushaltsjahr 2017 voraussichtlich wie folgt:

1. Auf die Sonderrücklagen entfällt am 01.01.2017 voraussichtlich ein Bestand i. H. v. 173.503 Euro.
 - a) Der Sonderrücklage Verbandsgebäude wird im Laufe des Haushaltsjahres ein Betrag i. H. v. 28.000 Euro entnommen und am Jahresende ein Betrag i. H. v. 5.000 Euro zugeführt.
 - b) Der Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage wird im Lau-

fe des Haushaltsjahres ein Betrag i. H. v. 5.000 Euro entnommen und am Jahresende ein Betrag i. H. v. 10.000 Euro zugeführt.

- c) Der Sonderrücklage Prozesskostenfonds werden voraussichtlich 5.000 Euro entnommen. Zuführungen sind nicht geplant.
2. Auf die Betriebsmittelrücklage (ohne Verwahrgelder) entfällt am 01.01.2017 voraussichtlich ein Bestand i. H. v. 416.020 Euro.

III. Stellenplan

Der Stellenplan 2017 führt den Stellenplan des Haushaltsjahres 2016 unverändert fort.

Magdeburg, den 22.08.2016
jl -ck

Sitzung des HFA Nr. 50
Datum: 31.08.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Jörn Langhoff
TOP 4 **Finanzausgleichsgesetz**

Anlagen:

- 4.1.** - Stellungnahme KSpV v. 15.08.2016
- Änderungsantrag zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des FAG v. 18.08.2016
4.2. - Pressemitteilung der CDU-Landtagsfraktion vom 23.08.2016
- Auszug aus dem Koalitionsvertrag
-

Bisherige Beratung: 49. Sitzung (TOP 4)

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

4.1. Revision FAG 2016

In der 49. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 01.06.2016 haben wir über den Entwurf eines 3. Gesetzes zur Änderung des FAG (Drs. 7/68) informiert. Dieser sah zunächst mit 44 Mio. Euro nur eine teilweise Umsetzung der im Koalitionsvertrag für 2016 festgeschriebenen Erhöhung der FAG-Masse um 80 Mio. Euro vor. Die Erhöhung um 80 Mio. Euro soll durch die vom SGSA geforderte Abschaffung des bisherigen Benchmarkansatzes, die Rücknahme der Kürzung beim pauschalen Tilgungsbeitrag und die Nichtanrechnung der Bundesentlastung erfolgen.

Die kommunalen Spitzenverbände haben mit der als **Anlage 1** beigefügte Stellungnahme zum Gesetzentwurf mit Datum vom 15.08.2016 u.a. auf die Pressemitteilung des Finanzministers abgestellt und ihre Forderung nach einer Aufstockung auf 80 Mio. Euro erneut bekräftigt.

Inzwischen hat zudem der federführende Finanzausschuss am 19.08.2016 entsprechend des als **Anlage 2** beigefügten Änderungsantrags eine Erhöhung der in § 12a FAG vorgesehenen Sonderzuweisung zur Stärkung der kommunalen Finanzkraft auf 80 Mio. Euro beschlossen.

Es gilt als sehr wahrscheinlich, dass das Gesetz so im September im Landtag verabschiedet wird, so dass mit der Auszahlung der 80 Mio. Euro zum 10.10.2016 zu rechnen ist.

Hinsichtlich der Verteilung der in § 12a FAG vorgesehenen 80 Mio. Euro auf die kommunalen Gebietskörperschaftsgruppen ist davon auszugehen, dass dies proportional zu der Verteilung der Schlüsselzuweisungen gem. § 12 Abs. 1, S. 3 FAG lt. Festsetzung 2016 zwischen kommunalen Gebietskörperschaftsgruppen erfolgt. Demnach würden sich die nachfolgenden dargestellten Zuweisungen ergeben.

	SZ 2016 gem. § 12 Abs. 1 S. 3 FAG	Anteil an Summe in %	Anteil an 80 Mio. € § 12a
kreisfreie Städte	209.507.086	31,07	24.855.826
kreisangehörige Gemeinden	302.546.291	44,87	35.893.955
Landkreise	162.258.032	24,06	19.250.219
Summe	674.311.409	100,00	80.000.000

4.2. Ausblick FAG 2017

In der 49. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses wurde ausführlich über die grundsätzliche Intention zur Fort- bzw. Festschreibung des FAG im Zeitraum 2017 bis 2021 beraten. Der Ausschuss hatte gefordert, dass die Zusagen des Koalitionsvertrags im Hinblick auf die zusätzlichen 180 Mio. Euro ab 2017 eingehalten werden müssen. Nur unter dieser Bedingung befürwortet der Ausschuss eine Festschreibung des FAG, da hiermit eine verbesserte Planungssicherheit einhergeht. Eine vollständige Abkehr von der aufgabenbezogenen Bedarfsermittlung wurde jedoch nicht empfohlen.

Wir gehen derzeit davon, dass die Koalition in ihrer Zusage aus dem Koalitionsvertrag steht. Entsprechende Pressemitteilung der CDU-Landtagsfraktion vom 23.08.2016 (**Anlage 3**) kann zumindest als ein positives Signal angesehen werden. Im Ministerium der Finanzen wird derzeit ein Gesetzentwurf erarbeitet, der eine FAG Masse i.H.v. 1,626 Mrd. Euro beinhaltet.

Angesichts der Kürzungsrunden der letzten Jahre und der ursprünglich durch die Mittelfristplanung der letzten Landesregierung angekündigten weiteren Absenkung der FAG-Masse auf rd. 1,3 Mrd. Euro bis 2020 ist die Festschreibung der FAG-Masse auf 1,628 Mrd. Euro, bei gleichzeitiger Nichtanrechnung der Steuermehreinnahmen, der Bundesentlastung und der Konsolidierungsmaßnahmen ein großer Erfolg.

Wir gehen davon aus, dass wir bis Ende September den Gesetzentwurf zur Anhörung erhalten. Die 1. Lesung im Landtag ist für den November 2016 beabsichtigt. Die 2. Lesung im Landtag wird voraussichtlich im Februar/März 2017 stattfinden, sodass das neue FAG voraussichtlich im 1. Quartal 2017 beschlossen und rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft treten kann.

Hinsichtlich der horizontalen Weiterentwicklung des FAG enthält der Koalitionsvertrag (**Anlage 4**) sehr detaillierte Vorfestlegungen zum Ausgleichsstock (40 Mio. Euro), zur Investitionspauschale (150 Mio. Euro) und zur Auftragskostenpauschale (23 % der FAG-Masse).

Fiktive /fixe Hebesätze

Zudem hält der Koalitionsvertrag hinsichtlich der Binnenverteilung der Schlüsselzuweisungen ab dem Jahr 2017 fest, dass für die Ermittlung der Steuerkraftzahlen bei den Realsteuern vom derzeitigen Durchschnitt der gewogenen Hebesätze auf fiktive bzw. fixe Hebesätze umgestellt wird, um hierüber weitere Anreize für die einzelnen Kommunen zu geben, ihre Haushaltssituation eigenständig zu gestalten. Der SGSA hatte in der Vergangenheit die Einführung fiktiver/fixer Hebesätze abgelehnt, weil man befürchtete, dass das Land bei der Festsetzung der fixen Hebesätze deutlich über dem gewogenen Durchschnittshebesatz ansetzt. Hierfür gibt es aber keine Hinweise.

Nach der Realsteuerstatistik des Statistischen Landesamtes belaufen sich die gewogenen Durchschnittshebesätze 2015 wie in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Realsteuer	Durchschnittlich gewogene Hebesätze		
	Kreisfreie Städte	kreisangehörige Gemeinden	Land
Grundsteuer A	250	316	315
Grundsteuer B	491	377	404
Gewerbsteuer	450	343	363

Demgegenüber rechnet das Finanzministerium auf Arbeitsebene bei der Fortschreibung des FAG 2017 mit fixen Hebesätzen in Höhe der geglätteten gewogenen Hebesätze 2014. Diese betragen bei den kreisfreien Städten bei der Grundsteuer A 250, bei der Grundsteuer B 490 und bei der Gewerbsteuer 450 sowie bei den kreisangehörigen Gemeinden bei der Grundsteuer A 320, bei der Grundsteuer B 380 und bei der Gewerbsteuer 350. Unter dieser Voraussetzung kann der Einführung fixer Hebesätze für den Zeitraum FAG 2017-2021 grundsätzlich zugestimmt werden.

Finanzkraftumlage (§ 12 Abs. 3 FAG)

Hier verweist der Koalitionsvertrag darauf, dass die von allen gezahlte allgemeine Finanzausgleichsumlage ab 2017 gezielt den steuerschwächeren kreisangehörigen Gemeinden zur Verfügung gestellt werden soll. Da auch hier im Koalitionsvertrag nicht die Formulierung eines Prüfauftrags gewählt wurde, gehen wir davon aus, dass der Gesetzentwurf eine stärkere Umverteilung der Schlüsselzuweisungen hin zu den steuerschwächeren kreisangehörigen Gemeinden enthalten wird. Ein vom Ministerium der Finanzen favorisiertes Modell sieht die Abschaffung der bisherigen Schlüsselzuweisungen A vor. Für die Schlüsselzuweisungen werden in einer ersten Stufe zunächst 70 v. H. der Differenz zwischen der Bedarfsmesszahl und der Steuerkraftmesszahl ausgeglichen (SZ). Sodann wird wie bisher auch zur Schlüsselmasse die FKU-Masse addiert. Um eine höhere Umverteilungswirkung zu erreichen, wird dann zur Berechnung Schlüsselzuweisungen neu (SZneu) die Differenz zwischen der Bedarfsmesszahl und der Steuerkraftmesszahl nicht wie bisher zu 70 v. H., sondern zu 90 v. H. ausgeglichen. Im Ergebnis setzt sich die Schlüsselzuweisung für alle Gemeinden zusammen aus: $SZ + (SZ_{neu} - SZ) - FKU$.

Zusätzlich zur den Ausführungen im Koalitionsvertrag prüft das Land eine Erhöhung der Finanzkraftumlage gemäß § 12 Abs. 3 FAG. Hierzu hat das MF zwei Varianten entwickelt. Zum einen eine Erhöhung auf einheitlich 20 v.H. Finanzkraftumlage und zum anderen eine variable Finanzkraftumlage bei einem Sockel von 10 v.H. und einem Anstieg für weit überdurchschnittlich steuerstarke Kommunen auf maximal 20 v.H. Hierbei steigt die Finanz-

kraftumlage ab einem Betrag der Finanzkraft (Steuerkraftmesszahl und Schlüsselzuweisungen) pro Gesamtansatz von 500 Euro (entspricht dem Durchschnitt bezogen auf das FAG 2016) fließend an und erreicht bei einem Betrag von 2.500 Euro den Höchstsatz von 20 v.H. Sowohl der Landkreistag als auch der Städte- und Gemeindebund lehnen eine Erhöhung der Finanzkraftumlage ab.

Ausreichung der Schlüsselzuweisung an die Verbandsgemeinden

Hier hält der Koalitionsvertrag fest, dass Verbandsgemeinden eigene Schlüsselzuweisung für ihre gesetzlichen Pflichtaufgaben nach § 90 Abs. 1 KVG in erforderliche Höhe erhalten sollen. Aufgrund hier inzwischen vorgelegter Modellrechnungen ist deutlich geworden, dass dies zu einer enormeren Verkomplizierung des Finanzausgleichsgesetzes geführt hätte. Zudem würden sich erhebliche Probleme bei Verbandsgemeinden mit finanzstarken bzw. abundanten Mitgliedsgemeinden ergeben. Eine daher zunächst vom Ministerium der Finanzen angedachte vollständige Überführung der Schlüsselzuweisungen an die Verbandsgemeinden hätte sich zudem nicht mit der bisherigen Beschlusslage des SGSA gedeckt. Die Landesgeschäftsstelle plädiert ebenfalls aufgrund der nun hervorgetretenen Probleme zunächst für eine Beibehaltung des Status Quo. Das Präsidium soll sich hierzu am 26.09.2016 positionieren.

Alternativ wird derzeit auf Landesebene eine stärkere Berücksichtigung der Verbandsgemeinden im Zusammenhang mit der Investitionspauschale diskutiert. Hier regelt § 16 Abs. 3 FAG bereits, dass die Verbandsgemeinde für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben einen in der Satzung zur Erhebung der Verbandsgemeindeumlage zu bestimmenden Anteil der Investitionspauschale ihrer Mitgliedsgemeinden erhält.

Umstellung der Grundlagen für die Kreisumlage

Der Koalitionsvertrag hält fest, dass die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage auf die Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vergangenen Jahres umgestellt werden. Durch das Gesetz zur Ablösung des Finanzausgleichsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze vom 18.12.2012 wurde ab 2013 festgelegt, dass als Umlagegrundlagen nicht mehr die Schlüsselzuweisung des vorvergangenen Jahres, sondern die Schlüsselzuweisungen des laufenden Jahres zur Kreisumlageberechnung herangezogen werden. Der Landkreistag hat stets darauf hingewiesen, dass die Landkreise die FAG-Zahlungen an die kreisangehörigen Gemeinden angesichts der komplizierten Berechnung nach § 12 nicht selbst ermitteln können und sie diesbezüglich auf die Festsetzung durch das Statistische Landesamt angewiesen sind. Dies geschieht in der Regel erst im Frühjahr des laufenden Jahres. Für die Haushaltsplanung der Landkreise und insbesondere im Falle der notwendigen Erhöhung der Kreisumlagehebesätze, die gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 FAG jeweils bis zum 31.05. des jeweiligen Haushaltsjahres vom Kreistag beschlossen sein muss, ist dies mit Blick auf die hierbei einzuhaltenden Fristen in den meisten Fällen aus Sicht der Landkreise zu spät. Als Kompromiss wurde im Koalitionsvertrag nun festgehalten, dass auf die Schlüsselzuweisungen nicht des vorvergangenen Jahres, sondern des vergangenen Jahres abgestellt werden soll.

Grundsicherungsgesetz

Das Ministerium der Finanzen ist an die kommunalen Spitzenverbände mit der Idee herangetreten, die derzeit in § 4 Abs. 1 Satz 2 Grundsicherungsgesetz (*GruSiG LSA*) vorgesehene Zuweisung in Höhe der Einsparung des Landes beim Wohngeld (56,8 Mio. Euro) in das FAG zu überführen. Zur Begründung führte das Ministerium aus, dass derzeit durch das zuständige

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration eine monatliche Abschlagszahlung mit nachfolgender Spitzabrechnung dieser Mittel in Höhe des prozentualen Anteils der Landkreise und kreisfreien Städte an den Kosten der Unterkunft erfolgt. Dabei handelt es sich laut Ministerium der Finanzen nicht um gesicherte statistische Daten, sondern um (monatliche) Abfrageergebnisse.

Bei der vom Land angedachten Überführung dieser Zuweisung in das pauschale System des Finanzausgleichs wäre das bisherige Abschlags- und Spitzabrechnungsverfahren aufgrund des dann im FAG notwendigen administrativen Mehraufwandes nicht geeignet. Daher wäre es notwendig, einen anderen Verteilungsmodus zu finden. Das Ministerium der Finanzen hat vorgeschlagen, im bisherigen § 7 FAG einen weiteren Absatz einzufügen und die Verteilung der 56,8 Mio. Euro ebenfalls nach dem Anteil an der Summe der Nettoausgaben vorzunehmen. Quantifizierungen haben jedoch zum Teil erhebliche Verschiebungen der Zuweisungen zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten offenbart. Beide kommunalen Spitzenverbände haben sich daher gegen die Überführung dieser Zuweisung in das FAG und die damit verbundene Änderung im Verteilungsmaßstab ausgesprochen. Zudem müsste eine Überführung in das FAG grundsätzlich auch mit einer entsprechenden Erhöhung der FAG-Masse einhergehen.

4.3. Vorabentnahme Investitionspauschale (§16 Abs. 2 FAG)

Der Kreisverband Harz des SGSA ist hinsichtlich der Forderung einer Kommune zur Wiedereinführung der Regelung des § 16 Abs. 2 FAG (alt) an die Landesgeschäftsstelle herangetreten. Der Kreisverband Harz hat darum gebeten, das Thema im Haushalts- und Finanzausschuss am 31.08.2016 zu diskutieren.

Die Regelung sah bis einschließlich 31.12.2014 vor, dass den Zuweisungen aus der Investitionspauschale vorab jährlich 5 Mio. Euro entnommen und finanzschwachen Kommunen zur Erbringung des Eigenanteils für nach § 3 Abs. 1 des Entflechtungsgesetzes geförderte Straßenbauprojekte zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren regelte § 16 Abs. 2 FAG (alt), dass für diesen Zweck nicht verbrauchte Mittel im Folgejahr in die investiven Zuweisungen zurückfließen. Zur Historie dieser Regelung ist folgendes festzuhalten.

1. Die Regelung wurde durch das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 21.12.2004 eingeführt und betrug ursprünglich 10 Mio. Euro. Der SGSA hat sich damals gegen die Einführung ausgesprochen, u.a. mit der Begründung, dass dies zu Lasten der übrigen Investitionsmittel geht und man die Gefahr sieht, dass Begehrlichkeiten für die Kofinanzierung anderer Projekte geweckt werden.
2. Diese Vorabentnahme wurde durch das Gesetz zur Ablösung des FAG und zur Änderung weiterer Gesetze vom 18.12.2012 auf 5 Mio. Euro reduziert. Hier hatten wir als SGSA gegenüber dem Land festgehalten, dass sich der Vorwegabzug zur Erbringung des Eigenanteils für nach § 3 Abs. 1 des Entflechtungsgesetzes geförderte Straßenbauprojekte aus unserer Sicht in den vergangenen Jahren auch in der bisherigen Größenordnung von 10 Mio. Euro/Jahr bewährt hatte.
3. Im Rahmen der FAG-Novelle 2015/2016 wurde entsprechende Regelung abgeschafft. Als Begründung für die Streichung des § 16 Abs. 2 FAG (alt) verwies entsprechende Kabinettsvorlage des Ministeriums der Finanzen vom Juli 2014 auf die vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr ab 2014 vorgenommene pauschalisierte Weitergabe der

Entflechtungsmittel an die Landkreise und kreisfreien Städte, welche diese in eigener Verantwortung auf die von Ihnen ausgewählten Vorhaben im Landkreis als auch bei den kreisangehörigen Kommunen ausreichten. Mit der pauschalierten Weitergabe der Entflechtungsmittel entfiel auch die Verwendungsnachweisprüfung. Das Ministerium für Finanzen argumentierte damals, dass eine Beibehaltung des § 16 Abs. 2 FAG (alt) zu einem Mehraufwand bei der Bewirtschaftung und Ausreichung der Mittel führen würde, was mit der beabsichtigten Vereinfachung im Zusammenhang mit pauschalierten Weitergabe der Entflechtungsmittel nicht zu vertreten wäre. Zudem verwies das Ministerium für Finanzen darauf, dass die Mittel des § 16 Abs. 2 FAG (alt) nicht zu Lasten der Kommunen eingespart werden, sondern in der (normalen) Investitionspauschale verbleiben sollten. Die Kommunen könnten somit frei entscheiden, für welche Zwecke sie die aus der Auflösung der Vorabentnahmen generierten Mehreinnahmen verwenden. In den Stellungnahmen haben beide kommunalen Spitzenverbände der geplanten Streichung der Vorwegabnahme von 5 Mio. Euro widersprochen. Dies wurde damit begründet, dass die mögliche Pauschalierung der Entflechtungsmittel für den kommunalen Straßenbau auf örtlicher Ebene nichts an der Finanznot der Kommunen ändert, die für entsprechende Maßnahmen ihren Eigenanteil nicht erbringen können. Trotz dessen wurde die Streichung mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA 2014 v. 23.12.2014) beschlossen. Das Gesetz trat am 01.01.2015 in Kraft.

Der Landkreistag spricht sich gegen eine Wiedereinführung der Vorwegentnahme aus und verweist in diesem Zusammenhang auch auf die beabsichtigte Erhöhung der Investitionspauschale auf 150 Mio. Euro ab 2017.

Magdeburg, den 22.08.2016
jl -ck

Sitzung des HFA Nr. 50
Datum: 31.08.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Jörn Langhoff
TOP 5 **Ausgleichsstockerlass**

Anlagen: Arbeitspapier SGSA zur Überarbeitung des Ausgleichsstockerlasses (Stand Juli 2016)

Bisherige Beratung: 46. Sitzung am 17.09.2014 (TOP 5)
47. Sitzung am 29.04.2015 (TOP 4)

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um ergänzende Hinweise zum Arbeitspapier gebeten.

Begründung:

Die Veröffentlichung des überarbeiteten Runderlasses des Ministeriums der Finanzen zum Ausgleichsstock § 17 FAG in 2014 hat für erhebliche Diskussion und Kritik seitens der Kommunen gesorgt. Die kommunalen Spitzenverbände haben nach der Veröffentlichung 2014 vor allem über den Landtag versucht, Änderungen hinsichtlich des Erlasses 2014 herbeizuführen. Kleinere Änderungen fanden sich daraufhin in dem überarbeiteten Erlass vom 08.05.2015 wider. Die nach wie vor aber bestehenden wesentlichen Kritikpunkte hinsichtlich des geltenden Erlasses wurden u.a. im Haushalts- und Finanzausschuss diskutiert.

Nach der Landtagswahl im Frühjahr hat der neue Finanzminister Schröder u.a. im Rahmen der 52. Kreisvorstandskonferenz des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt am 20.06.2016 angekündigt, dass vor dem Hintergrund der Kritik der Kommunen an dem geltenden Ausgleichsstockerlass dieser entsprechend überarbeitet werden soll. Das Finanzreferat hat daher sämtliche Forderungen bzw. Anmerkungen hinsichtlich des Erlasses aus 2015 erneut in einem internen Arbeitspapier zusammengetragen. Das Arbeitspapier ist im Überarbeitungsformat dem Vorbericht beigelegt. Sofern der Ausschuss weitere Ergänzungen bzw. Hinweise hat, sollen diese in der Sitzung am 31.08.2016 diskutiert werden. Wir werden den Vorlag relativ zeitnah nach der Sitzung an das MF herantragen.

Im Zusammenhang mit der Diskussion um eine eventuelle Überarbeitung des Erlasses ist die Frage an den SGSA herangetragen worden, inwieweit die Städte und Gemeinden grundsätzlich das Instrument einer Liquiditätshilfe beurteilen. Dabei wurde hinterfragt, inwieweit Kommunen entsprechende Liquiditätsengpässe durch anderweitige Regelungen z.B. der Lo-

ckerung des Liquiditätskreditrahmens gem. § 110 Abs. 2 KVG abfangen können, die weniger restriktiv sind als die mit der Beantragung einer Liquiditätshilfe verbundenen Auflagen bzw. vorgeschalteten Bedingungen.

Magdeburg, den 24.08.2016
jl -ck

Sitzung des HFA Nr. 50
Datum: 31.08.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Jörn Langhoff
TOP 6 **Aktueller Stand der Bund-Länder-Verhandlungen**

Anlagen: Entwurf für ein Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen sowie zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften

Bisherige Beratung:

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

6.1. Entlastung der Kommunen um 5 Mrd. Euro

Laut aktuellem Koalitionsvertrag der Bundesregierung für die 18. Legislaturperiode sollen die Kommunen ab 2018 durch die Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Umfang von 5 Mrd. Euro jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden. Des Weiteren hält der Koalitionsvertrag fest, dass der Bund bereits im Vorgriff darauf die Kommunen in Höhe von 1 Mrd. Euro pro Jahr (sogenannte **Vorabmilliarde**) entlasten wird. Während es anfangs Streit darüber gab, ob bereits das Jahr 2014 in den Anwendungsbereich der sogenannten Vorabmilliarde fällt, zahlt der Bund seit 2015 bis einschließlich 2017 den Kommunen 1 Mrd. Euro pro Jahr. Dies erfolgt:

- zu 50 % (500 Mio. Euro) durch einen höheren Bundesanteil an den **Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU)** (Erstattungsquoten nach § 46 Absatz 5 SGB II) und
- zu 50 % (500 Mio. Euro) durch einen höheren **Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer**.

Fallengelassen wurde seitens des Bundes inzwischen auch die Koppelung der Entlastung von 5 Mrd. Euro ab 2018 an die Eingliederungshilfe. Der Bund hat erkannt, dass dies seinem Ziel der Entlastung der Kommunen zuwiderlaufen würde, weil in einigen Ländern, wie z.B. in Sachsen-Anhalt, die Eingliederungshilfe vom Land wahrgenommen wird.

Bund und Länder haben sich nun im Juni 2016 auf einen Weg für die jährliche Entlastung der Kommunen ab 2018 i.H.v. 5 Mrd. Euro verständigt. Diese soll auf drei Transferwegen erfolgen:

1. 1,6 Mrd. Euro werden durch eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft direkt an die Kommunen fließen.
2. 2,4 Mrd. Euro werden durch eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer direkt an die Kommunen fließen.
3. 1,0 Mrd. Euro sollen durch eine Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder (!) erfolgen, wobei es Aufgabe der Länder ist, diese Mittel zur Entlastung der Kommunen zu verwenden.

Es ist zu begrüßen, dass Bund und Länder nun die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung zugesagte Entlastung der Kommunen um 5 Mrd. Euro jährlich ab 2018 regeln wollen. Denn die Kommunen brauchen Planungssicherheit. Jedoch ist der vorgeschlagene Weg vor allem dahingehend inakzeptabel, dass 1 Mrd. Euro – und damit ein Fünftel der Entlastung – an die Länder über deren Anteil an der Umsatzsteuer gehen sollen, damit diese sie dann im kommunalen Finanzausgleich an die Kommunen weitergeben. Auf diesem Weg ist eben nicht sichergestellt, dass diese Summe wirklich bei den Kommunen ankommt.

Ein entsprechender Referentenentwurf, der auch die Bund-Länder-Vereinbarungen zu den Integrationskosten umsetzt (Anm.: Siehe TOP 6.2) befindet sich gerade auf Bundesebene im Anhörungsverfahren. Dieser sieht die jährliche Entlastung der Kommunen ab 2018 um 5 Mrd. Euro vor, indem der Anteil von Gemeinden und Ländern an der Umsatzsteuer zu Lasten des Bundes durch eine Änderung des § 1 Finanzausgleichsgesetz erhöht wird und die bisher in § 46 Absatz 5 geregelten Erstattungsquoten nach in einem neuen Absatz 5a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch geändert werden. Die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II wird ab dem Jahr 2019 dauerhaft um 10,2 Prozentpunkte angehoben. Im Jahr 2018 erfolgt eine Anhebung um 5,1 Prozentpunkte, um eine Bundesauftragsverwaltung bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II zu vermeiden; dies wird durch einen entsprechend höheren Umsatzsteueranteil der Gemeinden im Jahr 2018 zu Lasten des Bundes kompensiert. Der Umsatzsteueranteil der Gemeinden wird im Jahr 2018 um 3,2 Milliarden Euro erhöht und ab dem Jahr 2019 um 2,4 Milliarden Euro. Der Länderanteil an der Umsatzsteuer wird um 1 Milliarde Euro zu Lasten des Bundes erhöht.

Hintergrund für die im Gesetz vorgesehene Umschichtung der Entlastungen aus dem Bereich Kosten der Unterkunft in den Bereich Gemeindeanteil Umsatzsteuer ist folgender. Da im Jahr 2018 die KdU-Quote nicht nur wegen der 1,6 Mrd. Euro (anteilig 5 Mrd. Euro) aufgestockt werden müsste, sondern auch wegen der Übernahme der flüchtlingsinduzierten Mehrausgaben der Kommunen (§ 46 Abs. 7 SGB II) i. H. v. 0,9 Mrd. Euro (Anm.: Siehe TOP 6.2), wird befürchtet, dass die Bundesbeteiligungsquote zu hoch wird und damit die Bundesauftragsverwaltung einsetzt. Um dies zu verhindern, sollen nur im Jahr 2018 statt den geplanten 1,6 Mrd. Euro über KdU nur 0,8 Mrd. Euro über KdU ausbezahlt werden. Der zusätzliche gemeindliche Anteil an der USt soll demgegenüber einmalig in 2018 von 2,4 auf 3,2 Mrd. Euro aufgestockt werden.

Diesbezüglich hat sich der SGSA in Abstimmung mit den anderen ostdeutschen Landesverbänden gegenüber den Bundesverbänden (DST und DStGB) dahingehend positioniert, dass

der grundsätzlich intendierte KdU-Schlüssel für die ostdeutschen Städte und Gemeinden besser als der Verteilungsschlüssel beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer darstellt. Damit verbunden war der Vorschlag, dass man sich – zur Vermeidung der Bundesauftragsverwaltung in 2018 – zwar mit der Kürzung des KdU-Anteils auf 0,8 Mrd. Euro einverstanden erklärt – und spiegelbildlich mit der Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer auf 3,2 Mrd. Euro – in den Jahren 2019 und 2020 sollte der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer dann allerdings von 2,4 Mrd. Euro auf jeweils 2,0 Mrd. Euro gekürzt und die KdU-Quote von 1,6 Mrd. auf jeweils 2,0 Mrd. Euro erhöht werden, bevor dann ab 2021 die regulär vereinbarte Aufteilung 2,4 zu 1,6 Mrd. Euro wieder greift. Damit soll erreicht werden, dass die ostdeutschen Kommunen keine fiskalischen Nachteile gegenüber der generell vereinbarten Schlüsselaufteilung erleiden.

Auswirkungen auf Sachsen-Anhalt

Hinsichtlich der Frage, wie hoch der Anteil an den verabredeten 5 Mrd. Euro ist, der auf Sachsen-Anhalt entfällt, hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund eine erste Orientierung von rd. 140,5 Mio. Euro beziffert (inklusive 3. Anteil des Land an erhöhter Umsatzsteuer). Die genauen Beträge dürften sich jedoch noch ändern, da die konkrete Entlastung ab 2018 auf Basis dann aktuellerer statistischer Daten erfolgt.

Auf die Kommunen Sachsen-Anhalts entfielen aus der sogenannten *Vorabmilliarde* seit 2015 folgenden Einnahmen:

- 19,90 Mio. Euro aus höheren Bundesanteil an den **KdU** und
- 11,30 Mio. Euro aus dem höheren **Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer**

Jedoch war die vollkommene bedarfsmindernde Anrechnung beim hiesigen kommunalen Finanzausgleich seit den Verhandlungen zum FAG 2015/2016 ein heftiger Streitpunkt zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden, zumal die Bundesmittel ausdrücklich den Kommunen zur Entschuldung und für wichtige Investitionen zur Verfügung stehen sollten. Die Kommunen haben nämlich durch die bisherige Anrechnung beim FAG anders als in anderen Bundesländern keine zusätzliche Entlastung erfahren. Umso erfreulicher ist, dass das 3. Gesetz zur Änderung des FAG (Anm.: Siehe TOP 4.1) diesen Mangel beseitigt.

Für die Reform des FAG 2017 wird zudem die Frage zu diskutieren sein, wie das Land denkt, seinen Anteil an der eventuellen Aufstockung des Umsatzsteueranteils der Länder um 1 Mrd. Euro (ab 2018) an die Kommunen weiterzureichen.

6.2. Finanzierung Flüchtlinge/Integration

Bereits Mitte Juni verständigten sich Bund und Länder darauf, dass der Bund die Kosten der Unterkunft (KdU) für anerkannte Asylbewerber für drei Jahre vollständig übernehmen wird. Konkret vereinbart ist die Übernahme der Kosten in den Jahren 2016 bis 2018. Das führt im Jahr 2016 zu einer Entlastung der Kommunen in Höhe von 400 Mio. Euro, voraussichtlich im Jahr 2017 in Höhe von 900 Mio. Euro und im Jahr 2018 in Höhe von 1,3 Mrd. Euro. In der Summe entlasten diese 2,6 Mrd. Euro unmittelbar die Kommunen. Hierzu wird die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) verteilt auf vier Jahre erhöht. Die Höhe der prozentualen Anhebung wird für das Jahr 2016 gesetzlich festgeschrieben. In den Jahren 2017 bis 2019 werden Höhe und

Verteilung – in Anlehnung zum Verfahren bei Leistungen für Bildung und Teilhabe – durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates jährlich anhand der Ausgabenentwicklung des Vorjahres für die einzelnen Länder angepasst.

Anfang Juli wurde dann eine weitere Einigung zwischen Bund und Ländern über die finanziellen Leistungen des Bundes an die Länder für die Flüchtlingspolitik erzielt. Die Einigung umfasste folgende drei Punkte:

1. Über die bereits getroffenen Vereinbarungen hinaus wird der Bund den Ländern für die Jahre 2016, 2017 und 2018 zu ihrer Entlastung eine jährliche Integrationspauschale in Höhe von 2 Mrd. Euro zur Verfügung stellen, zusätzlich zur bereits vereinbarten Übernahme der flüchtlingsbedingten Mehrkosten der Kosten der Unterkunft von 2,6 Mrd. Euro für den genannten Zeitraum. Dieser Betrag wird über eine entsprechende Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer an die Länder weitergegeben.
2. Der Bund stellt den Ländern die im Integrationskonzept für den Wohnungsbau in Aussicht gestellten Mittel in Höhe von jeweils 500 Mio. Euro für die Jahre 2017 und 2018 als Kompensationsmittel zur Verfügung. Bis für die Verteilung dieser Mittel ein neuer Schlüssel von der Bauministerkonferenz entwickelt wurde, erfolgt die Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel. Die Länder werden, wie bereits geregelt, über die Verwendung für den Wohnungsbau berichten. Das Gesetzgebungsverfahren zur steuerlichen Förderung des Wohnungsbaus wird nicht mehr weiterverfolgt.
3. Eine Anschlussregelung soll bis Mitte 2018 unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der Lage vereinbart werden.

Die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Integrationskosten ist grundsätzlich positiv zu sehen. Damit haben sich Bund und Länder auch zu ihrer finanziellen Verantwortung für die Integration der Flüchtlinge bekannt. Das ist für die Kommunen unverzichtbar, denn die von ihnen vor Ort gestaltete Integration kann nur gelingen, wenn sie ausreichend finanziert ist. Wichtig ist auch, dass von den insgesamt 7 Mrd. Euro in den nächsten drei Jahren bereits in diesem Jahr zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden. Es wird nun auf Landesebene darauf ankommen, dass das Land seinen Beitrag zur finanziellen Unterstützung an die Kommunen leistet. Dies betrifft u.a. die Pauschale nach § 2 Abs. 2 AufnG LSA oder die nach wie vor nicht abschließend geregelte Finanzierung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMA).

Der dem bereits dem Vorbericht zu TOP 6.1. beigefügte *Entwurf für ein Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen sowie zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften* soll die zuvor genannten Punkte umsetzen.

Magdeburg, den 22.08.2016
pa -ck

Sitzung des HFA Nr. 50
Datum: 31.08.2016
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Andrea Pankrath
TOP 7 **Grundsteuerreform**

Anlagen: - Presseerklärung des Niedersächsischen Finanzministeriums
- Präsentation DST (Stand Juni 2016)

Bisherige Beratung: 38. Sitzung am 22.09.2010 (TOP 5)
39. Sitzung am 11.05.2011 (TOP 8)

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Der Haushalts- und Finanzausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Begründung:

Die Hauptgeschäftsstelle des DStGB hat darüber informiert, dass am 22.07.2016 die Länder Hessen und Niedersachsen die von der Finanzministerkonferenz am 03.06.2016 mit 14 zu zwei Stimmen (siehe KNSA 276/2016 vom 22.07.2016) angenommene Bundesratsinitiative zu einer Reform der Grundsteuer vorgestellt haben. Zur Plenarsitzung am 23.09.2016 sollen die Vorschläge in den Bundesrat eingebracht werden. Vorausgesetzt das Gesetzgebungsverfahren findet noch in dieser Legislaturperiode ihren Abschluss und das Gesamtmodell wird zudem hinsichtlich Umsetzungsfrist und Ausgestaltung nicht durch noch ausstehende Urteile des Bundesverfassungsgerichts zur Grundsteuer indirekt beanstandet, ist die erste Hauptfeststellung zum 01.01.2022 (für alle 35 Mio. wirtschaftlichen Einheiten müssen Steuererklärung abgeben) vorgesehen, im Jahr 2027 sollen die neuen Werte dann Anwendung finden. Für den 01.01.2030 ist dann eine neue automatisierte Hauptfeststellung vorgesehen; anschließende Hauptfeststellungen sollen in einem Abstand von sechs Jahren ebenfalls automatisiert und ohne Abgabe von Steuererklärungen erfolgen.

Das Reformmodell für die Grundsteuer hat folgende Eckpunkte:

- Vermögensarten: weiterhin das land- und forstwirtschaftliche Vermögen und das Grundvermögen
- Ermittlungssystem: grundsätzlich dreistufig
 - Ermittlung eines Grundsteuerwertes
 - Multiplikation des Grundsteuerwertes mit Steuermesszahl
Möglichkeit zur Einführung landesspezifische Steuermesszahlen,
 - Anwendung des gemeindlichen Grundsteuerhebesatzes.

- weitere Zielstellungen: Aufkommensneutralität, die bei Neubewertungen natürlich im Einzelfall nicht belastungsneutral sein kann.
- Grundsteuer A:
 - Bewertungsziel: weiterhin Ertragswert
 - standardisierte Bewertung der Flächen und Hofstellen mittels weitgehender Automation des Besteuerungsverfahrens
 - bei Bewertung von Grund und Boden keine einzelbetriebliche Differenzierung mehr
 - bundeseinheitlich eine Bewertung nach dem Eigentümerprinzip
 - Gebäude auf Hofstellen, die keinen land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, sollen künftig allein dem Grundvermögen zugerechnet werden.
- Grundsteuer B:
 - Bewertungsziel: statt des gemeinen Wertes der Kostenwert
 Als Indikator für Leistungskraft des Grundstücks gilt beim Kostenwert letztlich die Höhe des Investitionsvolumens (das sich aus den Pauschalherstellungskosten, der Fläche und der jeweiligen Bodenrichtwerte ableitet), wobei tatsächlicher Kaufpreis und Marktanpassungsfaktoren (zum Beispiel individuelle Ausstattung, Modernisierungsmaßnahmen) nicht berücksichtigt werden. Dieser kostenbasierte Grundstückswert unterscheidet sich also merklich vom Verkehrswert. Die Neuausrichtung des Bewertungsziels beim Grundvermögen unterstreicht die grundlegende Neukonzeption der Grundsteuer. Es galt daher unter den Ländern als umstritten, ob dem Bund nach geltender Rechtslage hier die Gesetzgebungskompetenz noch zustünde. Eine Änderung des Grundgesetzes und die Hinzufügung des Satzes „Er hat die konkurrierende Gesetzgebung über die Grundsteuer“ werden daher als erforderlich erachtet.
 - Differenzierung: unbebaute und bebaute Grundstücke,
 bei bebauten Grundstücken weiter in Wohn- und in Nichtwohngrundstücke
 Diese Gruppierung ermöglicht entsprechend differenzierte landesspezifische Messzahlen. Über die besagte Öffnungsklausel (Art. 105 GG soll hier im Übrigen um folgenden Satz ergänzt werden: „zur Bestimmung landeseigener Steuermesszahlen bei der Grundsteuer“) erhalten die Länder die Möglichkeit von den bundesgesetzlichen Steuermesszahlen abzuweichen, um andere bodenpolitische Ziele zu verfolgen und zum Beispiel die Wohnnutzung steuerlich besserzustellen.
 - Kostenwert: resultiert aus der Bodenkomponente und bei bebauten Grundstücken zusätzlich aus der Gebäudekomponente
 - Bodenkomponente: wertorientiert;
 Produkt aus Fläche und Bodenrichtwert (entsprechend § 179 BewG)
 - Gebäudewert: Produkt der Bruttogrundfläche und der Pauschalherstellungskosten.
 Die Bruttogrundfläche, die seit 2009 auch gebräuchliche Rechengröße in der Finanzverwaltung bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist, ergibt sich bezogen auf die jeweilige Gebäudeart aus den marktüblich nutzbaren Grundflä-

chen aller Grundrissebenen eines Bauwerks. Die Berechnung der Grundfläche soll mit automatisiert abrufbaren Daten des Liegenschaftskatasters unterstützt werden. Allerdings wurde für etliche Bestandsobjekte noch keine Bruttogrundfläche ermittelt. Aus Vereinfachungsgründen soll eine Ermittlung anhand von Hilfsgrößen wie zum Beispiel über das Produkt aus überbauter Fläche und einer aus der Gebäudehöhe typisierten Geschosszahl (mit Einbeziehung des Kellergeschosses) möglich sein. Ebenfalls ist eine hilfswise Ableitung der Bruttogrundfläche aus einer vom Grundstückseigentümer erklärten Wohn-/Nutzfläche denkbar.

- Pauschalherstellungskosten: leiten sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Regelherstellungskosten von vergleichbaren Gebäudearten für die Standardstufen 2 bis 4 lt. Anlage 24 zu § 190 BewG ab, schließen Baunebenkosten und die Umsatzsteuer für die jeweilige Gebäudeart mit Kostenstand 2010 ein (Basis NHK 2010 in Euro/m² Bruttogrundfläche) ein
Umrechnung zum Hauptfeststellungszeitpunkt nach dem maßgebenden Baupreisindizes auf den 1. Januar 2022
Typisierung abhängig von der Gebäudeart und drei Baujahresgruppen (vor 1995, 1995 bis 2004 und ab 2005)
Kernsanierungen werden aufgrund der geringen Fallzahl und im Sinne einer einfacheren Pauschalierung nicht berücksichtigt.
bei Berechnung des Gebäudewertes Alterswertminderung um max. 70 Prozent (Gebäude ist nach 70 Jahren abgeschrieben).

Als **Anlagen** übermitteln wir Ihnen die Presseerklärung des Niedersächsischen Finanzministeriums sowie eine Präsentation des Deutschen Städtetages zum Sachstand der Grundsteuerreform vom Juni 2016.